

Taxordnung für Tagesaufenthalter



Wohnen und Betreuung im Alter

2024

Ersetzt Taxordnung vom 14. November 2023

Steinacher 13
6133 Hergiswil b. W.

Telefon 041 979 80 40
www.sankt-johann.ch
info@sankt-johann.ch

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung gilt für alle Tagesaufenthalter des St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, Hergiswil b. W. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

2. AUFENTHALTSTAXEN

2.1

Die Aufenthaltstaxe beträgt für Tagesgäste **pro Tag** pauschal **Fr. 88.00**.

In dieser Taxe ist der Aufenthalt mit einer einfachen fachgerechten Betreuung von fünf bis achteinhalb Stunden, inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegungen inbegriffen. Wenn eine Ruhegelegenheit (Liegestuhl/Bett) benötigt wird, erhöht sich die Taxe um Fr. **10.00**.

2.2

Die Aufenthaltstaxe beträgt **pro Halbtage** (weniger als fünf Stunden) **ohne Mittagessen Fr. 40.00**.

2.3

Bei Aufenthalt im Tagesheim von mehr als achteinhalb Stunden beträgt die Taxe **pro Stunde Fr. 10.00**.

2.4

Die einmalige Eintrittspauschale für die administrativen Aufwände (Verwaltung und Pflege) beträgt Fr. 250.00.

Wird Pflege benötigt, kommt das von den Krankenkassen anerkannte BESA-System zum Einsatz (siehe 3. Pflorgetaxen).

3. PFLEGETAXEN

Bezeichnung	Bewohner	Versicherer	Wohnsitzgemeinde
Pflegetaxe 1	Fr. 23.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe 2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe 3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 10.00
Pflegetaxe 4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 24.00
Pflegetaxe 5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 37.50
Pflegetaxe 6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 50.40
Pflegetaxe 7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 64.00
Pflegetaxe 8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 82.10
Pflegetaxe 9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 90.60
Pflegetaxe 10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 105.90
Pflegetaxe 11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 115.20
Pflegetaxe 12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 135.60

Bei Halbtagesaufenthalten werden die Pflorgetaxen halbiert.

4. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

4.1 Frühstück	Fr. 5.50
4.2 Mittagessen	Fr. 12.00
4.3 Nachtessen	Fr. 7.00
4.4 Pflegematerial und Medikamente	nach Aufwand

- | | |
|--|--|
| 4.5 Spezielle ausserordentliche Betreuung
Für BESA 0 Eingestufte med. Leistungen | nach Vereinbarung
Fr. 100.00 pro Std. |
| 4.6 Aufwendungen im Todesfall, pauschal | Fr. 250.00 |
| 4.7 Persönliche Auslagen
Folgende Leistungen werden zusätzlich gegen Verrechnung angeboten: | |
| • Kosmetikartikel | |
| • Coiffure, Pedicure/Podologie (Rechnung durch Dienstleister selber) | |
| • persönliche Getränke, Konsumationen im Café Wegere | |
| • Fahrdienst | |

Telefonanrufe auf kostenpflichtige ärztliche Notfallnummern gehen zu Lasten des Bewohners.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird vom Tagesgast oder seiner Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

6. BEITRÄGE DER KRANKENKASSE UND DER GEMEINDE

Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 3 werden in der Regel vom St. Johann eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Tagesgäste mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Die Krankenkasse stellt dem Tagesgast für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

7. PATIENTENBETEILIGUNGEN

Tagesaufenthalter, die am gleichen Tag zusätzlich Spitex-Pflegeleistungen bezogen haben, bezahlen an diesen Tagen zweimal eine Patientenbeteiligung. Sie können gemäss Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden, ein Gesuch an die Wohngemeinde für die Rückerstattung des tieferen Betrags der Patientenbeteiligung stellen. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei der Verwaltung St. Johann erhältlich.

8. GÜLTIGKEIT

Diese Taxordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 21. Mai 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: